

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 1. Miechów, am 18. Jänner 1917.

1.

Amnestie.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Dezember 1916 allergnädigst zu verfügen geruht:

Allen Personen, die vor dem 1. Jänner 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht zu einer drei Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 200 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, werden diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, nachgesehen.

2.

Anerkennung.

Am 30. November v. J. hat ein Weib ihr uneheliches Kind in Sladow weggelegt und sich hierauf geflüchtet. Franz Malzycki Soltys in Sladow forschte energisch nach der Mutter des Kindes, nahm selbst die Verfolgung auf und es gelang ihm, dieselbe ausfindig zu machen. Dank dieser Pflichterfüllung des Soltys hat das Kind seine Mutter zurückerhalten.

Ich spreche dem genannten Soltys hiefür die belobende Anerkennung aus und erteile demselben eine Prämie vom 100 K.

3.

Verordnung Präs. Nr. 31. vom 5./I. 1917,

betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen, sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht

einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

4.

Ablieferung der Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917, werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere, und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

5.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

6.

Neuregelung der Getreidekontingentierung.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin, E. V. Nr. 89.594 vom 12./12. 1916 wird den Landleuten folgendes bekanntgegeben:

I.

a) Unter Brotfrucht wird Weizen, Roggen und Gerste verstanden.

b) Die Lieferung von Weizen, Roggen und Gerste anstatt Hafer ist zulässig.

c) Dagegen kann Weizen, Roggen und Gerste nicht durch Hafer ersetzt werden.

d) Anstatt Brotfrucht kann auch Buchweizen oder Hirse geliefert werden.

II.

Die Termine der Ablieferung von Kontingent-Getreide zu den Magazinen, werden wie folgt abgeändert:

a) Das erste Drittel sollte bis 30. November 1916 abgestellt werden.

b) Das zweite Drittel muss bis 15. Februar 1917 abgestellt werden.

c) Das dritte Drittel bis 31. März 1917.

III.

Für die Ablieferung der Frucht ausser dem vorgeschriebenen Kontingente wurde den Produzenten eine Prämie in der Höhe von K. 10.— für jede ausser Kontingent abgestellte 100 kg gewährt.

Diese Prämie wird erst dann ausbezahlt, wenn der Produzent bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos Miechow mit Magazinquittungen sich ausweist, dass er tatsächlich Getreide ausser dem ihm vorgeschriebenen Kontingente abgestellt hat.

7.

Pferdebohnen — Aufbringung.

Die beschlagnahmten Pferdebohnen sind laut Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten v. 11./6. 1916 (Amtsblatt v. 1. September 1916 Nr. 17) unverzüglich in die k. u. k. Getreidemagazine abzuliefern.

Die gleich abgelieferten Pferdebohnen der besten Qualität werden mit K 60.— per 100 kg bezahlt. Im Falle der Verzögerung der Ablieferung, wird der Zwangsdrusch veranlasst und der Preis auf K 45.— per 100 kg erniedrigt.

Es wird erinnert, dass der Verkauf von Pferdebohnen jemandem anderen, ausser an die k. u. k. Getreide-Magazine, verboten ist und unterliegt denselben Vorschriften und Strafen, wie der Handel mit Getreide.

8.

Betriebsordnung für Schlachthäuser.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den Schlachthäusern Miechów, Proszowice, Słomniki und in Schlachtstätten Przysieka Gem. Kozłów, Wielki Książ, Charsznica Gem. Tczyca, Nieszków, Klimontów, Luborzyca, Igołomia und Brzesko nowe Gem. Gruszów und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig.

An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

Die Schlachtstunden bestimmt der betreffende Gemeindevorsteher, jedenfalls aber muss die Vieh- und Fleischbeschau bei Tageslicht stattfinden.

Die Schlachtung der Schweine ist womöglich auf den Vormittag der Freitage zu beschränken.

Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist ein Viehpass beizubringen, welcher dem Viehbeschauer einzuhändigen ist.

Die Schlachtgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für 1 Stück Hornvieh . . . . 5 K.
für 1 Stück Kalb, Schaf, Ziege . . . . 2 K.
für 1 Stück Schwein . . . . 4 K.

Diese Schlachtgebühr ist gegen Quittung der Schlachthausleitung zu übergeben.

Obige Gebühren dienen zur Entlohnung des Vieh- und Fleischbeschauers, ferner für Zwecke der Adaptierung und Reinhaltung der Schlachthäuser.

Übrigens wird auf Zirkularverordnung vom 24. November 1916 V. A. Nr. 19339 und Amtsblatt vom 1. Dezember 1916 Nr. 24 Pkt. 364 verwiesen.

9.

Befreiung der Vieh- und Fleischbeschauer von den Gemeindeleistungen.

Vieh und Fleischbeschauer sowie deren Stellvertreter sind ebenso wie die gewählten Gemeindebeamten der Gemeinde gemäss § 252 des Gemeindegesetzes von allen Gemeindeleistungen befreit.

10.

Ausfuhr von Manufakturwaren.

Die Ausfuhr von Manufakturwaren aus dem Okk. Gebiet sowie der Verkehr mit Manufakturwaren von Kreis zu Kreis ist bis auf weiteres verboten.

11.

Vorschriften für die Hebammen.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Lublin vom 7. XII. 1916 D. Nr. 51648/16 wird vom k. u. k. Kreiskommando angeordnet:

1) Ende eines jeden Monats sind alle Hebammen verpflichtet eine Geburtstabelle zu verfassen und dieselbe dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen nach dem Muster:

GEBURTS-TABELLE

für den Monat ...., ... Jahr 191....

geführt von der Hebamme: ....

wohnhaft in: ....

L. Z.	Name, Alter, Confession, Stand und Wohnort d. Gebärenden	Wievielte Niederkunft?	Tag und Stunde der Geburt?	Zahl und Geschlecht d. Neugeb. ob lebend?	In welcher Schwangerschaftswoche die Geburt?	War der Verlauf des Wochenbettes normal?	War ein Arzt anwesend?	Anmerkung.

2) Im oben festgestellten Termine sind ebenfalls die Pfarrämter und die mit der jüdischen Matrikelführung betrauten Gemeindeämter verpflichtet, die Gesammtzahl der neugeborenen Kinder, ausserdem von der Gesammtzahl die Zahl der lebend und tot Geborenen und die Zahl des männlichen und weiblichen Geschlechtes anzugeben.

Das Ausserachtlassen des Termins wird mit 20 Kronen Geldstrafe bestraft. Den Gemeindevorstehern wird zur Pflicht gemacht, die Hebammen sofort auf die obige Verordnung des k. u. k. Kreiskomamndos aufmerksam zu machen.

12.

Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee, Tee, Kerzen.

Lt. Beschluss der App. Kom. für den Kreis Miechów wird unter Berücksichtigung verschiedener Schwierigkeiten von einer besonderer Aufteilung von Kaffee, Tee und Kerzenvorräten abgesehen. Es wird jedoch angeordnet, dass an Kaffee, Tee nicht mehr als 1/8 Pfd. an Kerzen nicht mehr als 2 Pfd. monatlich an einen und denselben Haushalt bis zur Aufhebung dieser Vdg. ausgegeben werden.

Diese Anordnung ist in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und zu kontrollieren.

13.

Arbeiter für die Zentrale für Wiederaufbau Galiziens.

Zentrale für Wiederaufbau Galiziens benötigt grössere Zahl von Taglöhnern, Tischlern, Tischlergehilfen, Erdarbeitern, Schmieden, Setzern, Drehern. Im allgemeinen braucht sie Arbeiter jeder Art und Profession.

Die Löhne der Arbeiter bewegen sich zwischen 4—6 Kronen, die der Professionisten zwischen 14—17 Kronen.

Ausserdem für die Arbeiter Wohnung, Beheizung und Beleuchtung eventuell die Lebensmittel nach eigenen Preisen.

Die Meldungen nimmt das K. A. V. A. in Miechów jeden Tag in vorgeschriebenen Amtsstunden entgegen.

Bei Meldungen können die Ansprüche seitens der Meldenden bekannt gegeben werden.

14.

Nachlassabhandlungen.

Das Grundbuchsamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass nach dem Ableben:

1) des Adam Zajączkiewicz Eigentümers eines Teiles der in Miechów sub. Nr. 51 beziehungsweise sub. Nr. 45 einverleibten Liegenschaft und

2) des Michael Perek Eigentümers eines Teiles der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Jaksice Gemeinde Miechów welche in der Aufgabetabelle sub. Nr. 5 Hypotekenzahl Nr. 2 eingetragen ist, der Nachlass eröffnet wurde.

Zur Regelung desselben wird eine Tagsatzung für 25. Juli 1917 in der Kanzlei des Grundbuchsamtes in Miechów anberaumt, bei welcher sämtliche Erbfolger und Interessanten ihre Ansprüche und Rechte persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten bei Präklusion anmelden sollen.

15.

Bestrafungen.

Kasimir G a g a ł a aus Prandocin wurde mit dem Erkenntnisse des k. u. k. Kreiskommandos vom 12. Dezember 1916 Nr. 21186 wegen unbefugten Handel mit Mehl mit der Geldstrafe von 100 Kr. unter gleichzeitiger Konfiskation des Wagens, des Pferdes und des beschlagnahmten Mehles.

Sułkowski Piotr aus Łososkowice wurde mit dem Erkenntnisse des h. k. u. k. Kreiskommandos wegen unerlaubten Handels mit Getreide mit der Geldstrafe von 100 Kr. und Konfiskation des Getreides, 2 Pferde und 1 Wagens bestraft.

16.

Todesurteil.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Olkusz hat nach der am 21. November 1916 durchgeführten standrechtlichen Hauptverhandlung den Johann Tomczyk aus Koryczany, röm. kath., ledig, Sohn des Franciszek und der Antonina, beschäftigungslos, der Verbrechen des Raubmordes und Todschlages schuldig befunden und ihn zum Tode durch den Strang

v e r u r t e i l t.

Dieses Urteil wurde am 25. November in Olkusz vollzogen.

Todesurteil.

Martin Litwin geboren in Bałtów wurde mit dem Urteile des Standgerichtes in Opatów vom 10. Dezember 1916 Nr. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

17.

Beschlagnahme bezw. Verkauf eines vom Diebstahl herrührenden Ringes.

In der Strafsache gegen Kunegunda Łada wegen Verbrechens des Diebstahles wurde bei der Genannten ein goldener Ring beschlagnahmt, welcher vom Diebstahle herrührt und dessen Eigentümer nicht eruierbar ist.

Diejenigen, welche ihre Rechte nachweisen können, werden aufgefordert, dies binnen 3 Monaten dem k. u. k. Kreisgerichte bekanntzugeben — widrigenfalls wird der Ring durch öffentliche Versteigerung verkauft, und der Kaufpreis in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos erlegt werden.

18.

Amtsblatt des Kreises Miechów.

Das Amtsblatt des Kreises Miechów wird nicht mehr wie bisher 2 mal im Monate, sondern nur nach Bedarf erscheinen.

Auch werden in den Amtsblättern die in den Verordnungsblättern der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, bezw. des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements in Lublin erscheinenden Verordnungen des Armee-Oberkommandos, bezw. des Militärgeneralgouvernements, nicht reproduziert werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.